

## **GR\_GERICHTE PKG 2002 7 vom 20. Juli 1997**

GR Gerichte, 1997-07-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2002\\_7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2002_7)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2002 7 du 20 juillet 1997

IT: GR\_GERICHTE PKG 2002 7 del 20 luglio 1997

### **Regeste**

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

### **Erwägungen**

#### **E. 7**

PKG 2002 68 busse im Sinne einer Invalidität erlitten zu haben – keine Wanderungen mit der Gattin mehr unternehmen konnte (Hütte/Ducksch, a.a.O., Nr. 17 04/96 VIII/4 Zeitraum 1984 –1986). Das Bezirksgericht Bremgarten sprach im Jahre 1997 einer 44-jährigen Motorradlenkerin eine Genugtuung von Fr. 25 000.– zu. Sie hatte sich bei einer Kollision mit einem PW verschiedene Frakturen zugezogen. Das Verschulden wurde zu 1/4 der Anspruchsstellerin und zu 3/4 auf den Haftpflichtigen aufgeteilt. Wie vermerkt wurde, hatte die Motorradlenkerin zwar keine eigentliche Invalidität zu beklagen, doch hatte sie eine längere Arbeitsunfähigkeit, diverse Operationen und eine erhebliche Beeinträchtigung bei sportlichen Betätigungen hinzunehmen (vgl. Hütte/Ducksch, a.a.O., Nr. 19 2/99 VIII / 24 Zeitraum 1995–1997). Mit Urteil vom 1. April 1996 sprach das Kantonsgericht Neuenburg einem Jogger, der von einem Hund in die Hoden gebissen wurde, bei einer Invalidität von

#### **E. 10**

% (Verlust einer Hode) Fr. 20 000.– zu (Hütte/Ducksch, a.a.O., Nr. 18 2/99 VIII / 22 Zeitraum 1995–1997). Selbstverständlich lassen sich diese Fälle nur bedingt mit dem Vorliegenden vergleichen. Sie belegen aber immerhin, dass die den Klägern zugesprochenen Genugtuungen keineswegs hoch angesetzt sind. Entgegen der Auffassung der Beklagten ergeben sich sodann auch aus den von der Vorinstanz angeführten Präjudizien keine Anhaltspunkte für die Unangemessenheit der vorliegend zugesprochenen Genugtuungen. Grundsätzlich gilt zu bemerken, dass die beiden im vorinstanzlichen Urteil erwähnten Präjudizien doch auffällig wenig Parallelen zum vorliegend zu beurteilenden Fall aufweisen und insofern lässt sich mit Fug fragen, weshalb das Bezirksgericht sie überhaupt als besonders aussagekräftig empfand. Im ersten Fall (BGE 116 II 295) wurde dem Geschädigten, der eine 50 %-ige Invalidität in Form einer irreversiblen Schädigung der Muskulatur des linken Beines und lebenslangen Schmerzen zu beklagen hatte, eine Genugtuung von Fr. 20 000.– zugesprochen. Es lag damit zweifellos – und insofern ist der Beklagten Recht zu geben – ein erheblich höherer Invaliditätsgrad als im vorliegenden Fall vor. Andererseits trat das schädigende Ereignis aber bereits 1978 ein. Es ist eine Tatsache, dass auch bei Ausklammerung der inzwischen eingetretenen Geldentwertung die Genugtuungssummen seit den Siebzigerjahren erhöht wurden. Die Rechtsprechung brachte damit zum Ausdruck, dass seelische Werte nicht geringer zu schätzen sind als materielle (Brehm, a.a.O., N. 69 zu Art. 47 OR). Ausserdem betraf BGE 116 II 295

offenbar eine Person, die 48-jährig und damit deutlich älter als die Kläger war. Im zweiten, von der Vorinstanz erwähnten Fall aus dem Jahre 1987, einigten sich die Parteien bei einem Invaliditätsgrad  $< 25\text{--}50\%$  auf eine Genugtuung in Höhe von Fr. 16 500.– (vgl. Hütte/Ducksch, a.a.O., Nr. 21 04/96 VIII/7 Zeitraum 1987–1989). Wohl war in diesem Fall der Invaliditätsgrad ebenfalls höher, andererseits ist aber über das Alter der betroffenen Person nichts bekannt. Aus einer Genugtuung, die

PKG 2002 7 69 im Rahmen eines Vergleichs festgelegt wurde, lässt sich im Übrigen sehr wenig ableiten. Die Überlegungen, welche die Parteien dazu bewogen haben, den konkreten Vergleich abzuschliessen, können mannigfaltig sein, und müssen nicht mit der Höhe der Genugtuung selbst etwas zu tun haben. Gerade in den beiden vorgenannten, von der Vorinstanz angeführten Fällen kommt indes auch die Problematik der schematisierten Festlegung der Genugtuung zum Ausdruck. Würde man in den zwei erwähnten Fällen die Genugtuung nach der von der Vorinstanz berücksichtigten, mehr schematischeren Luzerner Methode festlegen, müssten schon rein aufgrund des jeweiligen Invaliditätsgrads deutlich höhere Genugtuungssummen zugesprochen werden. 6. Zusammenfassend erweist sich die Berufung somit als unbegründet und ist abzuweisen. ZF 01 60 Urteil vom 13. November 2001

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.